

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 53	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.12.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
15.12.2025	Stadt Altena (Westf.)	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer für die Stadt Altena (Westf.) vom 01.12.2025	1650
11.12.2025	Stadt Balve	16. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 11.12.2025	1650
11.12.2025	Stadt Balve	10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 11.12.2025	1651
16.12.2025	Stadt Halver	41. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.2025	1652
16.12.2025	Stadt Halver	15. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010	1652
16.12.2025	Stadt Halver	34. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988	1653
16.12.2025	Stadt Halver	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025	1654
17.12.2025	Stadt Halver	Bekanntmachung der Stadt Halver über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2026	1655
11.12.2025	Stadt Meinerzhagen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 für die Stadt Meinerzhagen	1655
01.11.2025	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2026	1656
16.12.2025	Gemeinde Herscheid	19. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004	1658

16.12.2025	Gemeinde Herscheid	1. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024	1659
16.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2025	1660
16.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Siebte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009	1662
16.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Achtzehnte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007	1664
16.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Einundzwanzigste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004	1664
17.12.2025	Stadt Neuenrade	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Neuenrade am 14.09.2025	1665
18.12.2025	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 12.01.2025	1666
16.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2025	1666
19.12.2025	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Vierte Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020	1667
19.12.2025	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Dritte Satzung vom 19.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1667
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (26. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025	1668
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (26. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025	1669
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn (17. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025	1669

16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (31. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025	1670
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (12. Änderung)	1671
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (13. Änderung)	1672
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung der Stadt Iserlohn über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreise, Städte und Gemeinden unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe – (1.Fassung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025	1672
09.12.2025	Stadt Iserlohn	Kommunalwahlen 2025 Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Rates, des Integrationsausschusses und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 28.09.2025	1676
16.12.2025	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (9. Änderung)	1677
04.12.2025	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße – Wasserstraße / Am Dicken Turm	1679
04.12.2025	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße – Zum Amtswald	1680
19.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025	1680
22.12.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 13.01.2026	1681
19.12.2025	Gemeinde Herscheid	Neuwahlen einer Schiedsperson und deren Stellvertretung für die Gemeinde Herscheid	1681
17.12.2025	Gemeinde Herscheid	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025	1681
16.12.2025	Gemeinde Herscheid	Hundesteuersatzung der Gemeinde Herscheid vom 16. Dezember 2025	1682
16.12.2025	Stadt Halver	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001	1685
16.12.2025	Stadt Halver	15. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Halver mit Gebührenordnung vom 12.10.1971	1686

18.12.2025	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung - vom 19.12.2025	1687
19.12.2025	Stadt Hemer	XXIX. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999	1689
19.12.2025	Stadt Hemer	XXVI. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001	1690
19.12.2025	Stadt Hemer	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Stadt Hemer vom 18.12.2025	1691
19.12.2025	Stadt Hemer	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021	1692
18.12.2025	Stadt Halver	Satzung der Stadt Halver über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Zentrum Halver“ vom 15.12.2025	1694
19.12.2025	Stadt Halver	31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	1696
19.12.2025	Stadt Halver	35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	1699
18.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025	1703
18.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025	1703
16.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 16.12.2025	1704
16.12.2025	Stadt Meinerzhagen	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)	1704
22.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf dem Stadtfest im Rahmen des Jubiläums „750 Jahre Stadt Menden (Sauerland)“	1705
16.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zum Stadtfest im Rahmen des Jubiläumjahres „750 Jahre Stadt Menden“	1707

17.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Menden (Sauerland) unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB	1708
------------	--------------------------	--	------



**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der
Grundsteuer für die Stadt Altena (Westf.)
vom 01.12.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und
Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Altena (Westf.) zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unverändert unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Altena (Westf.) erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

222 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

2088 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

1044 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Altena (Westf.), 15.12.2025

gez.
Thal
Bürgermeister



**16. Nachtragssatzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve
vom 11.12.2025**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers und die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der erforderlichen Wassermengen sowie für die Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses und der Kosten für Hebedienste und der Verwaltung beträgt jährlich für

Wasserzähler Q3=4	166,20 €
Wasserzähler Q3=10	415,60 €
Wasserzähler Q3=16	665,00 €
Wasserzähler Q3=25	1.039,10 €
Wasserzähler Q3=63	2.618,50 €
Wasserzähler Q3=100	4.156,40 €
Wasserzähler Q3=160	6.650,30 €

Die Grundgebühr wird in der Jahresverkaufsabrechnung tageweise berechnet.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,64 €.“

§ 3

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses (Neuanschluss) wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dieser beträgt

- a) 4.700,00 € (inkl. Erdarbeiten)
- b) 5.600,00 € (inkl. Erdarbeiten)
mit Einbau eines Wasserzähler-schachtes
- c) Wesentliche Mehrkosten über eine normale Ausstattung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer zu erstatten, insbesondere wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, deren Länge mehr als 20 m von der Grundstücksgrenze des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Einbaumöglichkeit der Messeinrichtung beträgt.

§ 4

Diese 16. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 11.12.2025

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 11.12.2025

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,74 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,91 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Schmutzwassergebühr auf 1,49 € je cbm.“

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 11.12.2025

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

41. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

a) § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

b) „Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient 0,84 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,84 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,84 €.“

c) § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,61 Euro.“

§2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 41. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

15. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- der §§ 6, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung

- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen	
60 l	174,60 €
80 l	232,80 €
120 l	349,20 €
240 l	698,40 €
1.100 l	3.201,00 €
2.500 l	7.275,00 €
5.000 l	14.550,00 €

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg **48,59 €**.

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 14,40 € jährlich und je 1.100 l Behälter 66,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,06 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

34. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten Fassung

- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird wie folgt geändert:

„Die Verbandsumlage wird mit 2,59 € pro m³ Frischwasserverbrauch berechnet.“

§ 2

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.03.1988 wird der Betrag von 101,64 €/cbm in **113,88 €/cbm** geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 34. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 25.07.2025, in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Gebühr von 3,90 Euro/cbm in 4,34 Euro/cbm geändert.
- 2) In § 4 Absatz 6 Satz 2 wird die Gebühr von 4,05 Euro/cbm in 4,48 Euro/cbm geändert.
- 3) In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird die Gebühr von 0,78 Euro/qm in 0,81 Euro/qm geändert.
- 4) In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird die Gebühr von 0,83 Euro/qm in 0,86 Euro/qm geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Armin Kibbert



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Halver liegt vom 05.01.2026 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
sowie mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 25, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
S. Thienel



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026 für die Stadt Meinerzhagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 einschl. Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten

mit Wirkung vom 01.11.2025, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Meinerzhagen am 02.02.2026 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, „Altes Rathaus“, Zimmer 101, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 können von allen Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

05. Januar bis zum 19. Januar 2026

bei der obengenannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Meinerzhagen, 11.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Haushaltssatzung

der Stadt Meinerzhagen

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.11.2025, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	67.256.900 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	71.097.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.455.000 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	65.077.900 €

dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	5.792.500 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	10.585.800 €

dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	8.003.200 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.573.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.793.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.525.500 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.840.300 €

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| 1.2 für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B1 - Wohngrundstücke) auf | 725 v.H. |
| 1.3 für die unbebauten Grundstücke (Grundstücke B2 – Nichtwohngrundstücke) auf | 1.450 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **450 v.H.**

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/Auszahlungen (Konsumtiv bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.

- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden.
- Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).
- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen

§ 10

Wertgrenzen für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €

festgesetzt.

§ 11

Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppe nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppen besetzt werden.

3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

19. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I. Nr. 56), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe der Abfallgebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung

des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt

1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 21,75 € und mit einem Volumen von 240 l = 43,50 € je Entleerung. Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:

a) für die Benutzung eines MGB 120 l:

aa) durch eine Person	6 ME
ab) durch zwei Personen	12 ME
ac) durch drei Personen	18 ME
ad) durch vier Personen	22 ME

b) für die Benutzung eines MGB 240 l:

aa) durch eine Person	3 ME
ab) durch zwei Personen	6 ME
ac) durch drei Personen	9 ME
ad) durch vier Personen	11 ME
ae) durch fünf Personen	13 ME
af) durch sechs Personen	15 ME
ag) durch sieben Personen	17 ME
ah) durch acht Personen	19 ME

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 114,90 € je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet.

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.391,50 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.783,00 € bei wöchentlicher Leerung.
4. bei Wechselbehältern: 760,96 € je Tonne
5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 21,75 € und bei

MGB 240 I eine Gebühr von 43,50 € je Leerung erhoben.

- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht. Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen

- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l 8 ME
- b) bei der Benutzung eines MGB 240 l 4 ME

- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 106,03 € pro Wochenendhausgrundstück.

Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 113,10 € pro Wochenendhausgrundstück.

Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 103,98 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach

Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.

SCHMALENBACH



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz am 05. März 2024 (GV.NRW S. 155) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Einheitsgebühr pro qm und den Nebenkosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Einheitsgebühr ist die Wohn- und Nutzfläche der Unterkünfte, die der Nebenkosten die Anzahl der Personen. Die zur Wohn- und Nutzfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Einheitsgebühr beträgt für alle Unterkünfte je qm Wohn- und Nutzfläche und Kalendermonat **14,12 Euro**. Jeder eingewiesenen Person werden pauschal 10 qm Wohn- und Nutzfläche zugewiesen und berechnet.
- (3) Die Nebenkosten betragen pro Kalendermonat und pro eingewiesener Person **90,88 Euro**. Die Nebenkosten setzen sich zusammen aus den Heizkosten, den Abfallgebühren und den Wasser-/Abwasserkosten.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die Gemeinde Herscheid. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 5. Tag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 2

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 02.07.2025 wird wie folgt ergänzt:

Habbeler Str. 23
Unterdorfstr. 13
Unterdorfstr. 15

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

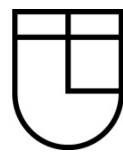
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
S C H M A L E N B A C H



Stadt
Lüdenscheid

Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2025

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
- b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	1.134,97 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	1.021,48 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,83 Euro
2)	bei Reihengrabstätten	
	a) für Verstorbene unter fünf Jahren	544,79 Euro
	b) für Verstorbene ab fünf Jahren	930,68 Euro
3)	bei Reihengrabstätten	1.112,27 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*1.021,47 Euro
5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
	a) 1. Grabstelle	567,49 Euro
	b) jede weitere Grabstelle	510,73 Euro
	c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	567,49 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	22,70 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	930,68 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	930,68 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	37,23 Euro

9)	bei Urnenreihengrabstätten	488,04 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	510,74 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*465,34 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, 2-stellig	1.021,48 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	20,43 Euro
13)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.496,94 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	99,88 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.360,74 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	94,43 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	590,19 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	23,61 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.382,61 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	387,13 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	1.064,61 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*995,48 Euro
5)	bei Reihengrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.245,38 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten	262,70 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	512,60 Euro

8) bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	512,60 Euro
9) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	388,85 Euro
10) Bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	418,25 Euro
11) im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	177,04 Euro

*siehe Erläuterungen in § 3 Absatz 7

3. Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

4. Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	300,00 Euro
2) Benutzung einer Leichenkammer	100,00 Euro

5. Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

6. Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	61,40 Euro
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	34,39 Euro

7. Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.215,55 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	553,75 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.184,62 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	312,61 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Siebte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- In § 11 (Umbettungen) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

Die Ausgrabung von Totenasche aus einem anonymen Grabfeld wird nicht genehmigt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

- § 17 (Kolumbarien) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird;
- b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird;
- c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungsberechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird. Die unter Absatz 4 a) genannten Urnenabmessungen dürfen nicht überschritten werden.

In den Fällen der Absätze 2 a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Absatzes 2 c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar.

- § 17 (Kolumbarien) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt kann jede Kammer bis zu 4 Urnen aufnehmen. Abhängig von der Größe der Urnen können die Kammern wie folgt belegt werden:

- a) In einer Kammer können maximal 4 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 17 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.
- b) In einer Kammer können maximal 3 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 18 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.
- c) In einer Kammer können maximal 2 Urnen eingestellt werden, wenn jede Urne einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 33 cm nicht überschreitet.
- d) Darüber hinaus kann in einer Kammer maximal 1 Urne eingestellt werden, wenn die Urne einen Durchmesser und eine Höhe von jeweils 33 cm nicht überschreitet.

- § 19 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

- (5) An Erd- und Urnenreihenpflgegrabstätten, anonymen Erd- und Urnenreihengrabstätten, Urnenpartnergrabstätten, Urnennaturgrabstätten und Urnengräbern im Baumhain ist

das Ablegen von Grabschmuck nicht gestattet. Der dort abgelegte Grabschmuck wird von der Stadt abgeräumt und entsorgt.

- (6) Auf den Kommunalfriedhöfen stehen den Friedhofsbesuchern zentrale Gedenkstätten zum Ablegen von Blumen, Gestecken und Grablichtern insbesondere für die unter Absatz 5 genannten Grabarten zur Verfügung. Andere Gegenstände, wie zum Beispiel Figuren, Fotos, Bilder, Namensplatten, Stein- oder Marmorplatten, Grabsteine dürfen an den zentralen Gedenkstätten nicht abgelegt werden. Diese Gegenstände werden von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Verwelkter Blumenschmuck wird regelmäßig abgeräumt und entsorgt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Lüdenscheid

Achtzehnte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Gebührentarif

**als Anlage zur Achtzehnten Satzung vom 16.12.2025
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behälter- größe	und wö- chentlich einmaliger Leerung im Kalen- derjahr	und 14- täglicher Leerung im Kalen- derjahr	und ein- maliger Leerung
a) von 35 l	392,61 Euro	198,38 Euro	7,63 Euro
b) von 50 l	494,58 Euro	243,14 Euro	9,43 Euro
c) von 60 l	-	224,47 Euro	8,63 Euro
d) von 80 l	681,30 Euro	321,98 Euro	12,78 Euro
e) von 120 l	895,30 Euro	453,88 Euro	17,38 Euro
f) von 240 l	1.575,79 Euro	819,02 Euro	30,94 Euro
g) von 1.100 l	5.380,69 Euro	3.001,54 Euro	109,46 Euro
h) von 2.500 l	25.152,98 Euro	12.576,49 Euro	483,71 Euro
i) von 5.000 l	42.852,87 Euro	21.426,44 Euro	824,09 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 8,27 Euro.



Stadt Lüdenscheid

Einundzwanzigste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Straßenreini- gung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüd- enscheid vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	1. Teilbetrag Kehricht- reinigung	2. Teilbetrag Winter- dienst	Gesamt- gebühr
I	28,10 Euro	14,84 Euro	42,94 Euro
II	4,01 Euro	9,89 Euro	*13,91Euro
III	8,03 Euro	9,89 Euro	17,92 Euro
IV	4,01 Euro	4,95 Euro	8,96 Euro
V	2,01 Euro	4,95 Euro	*6,95 Euro
VI	2,01 Euro	4,95 Euro	*6,95 Euro
VII	0,00 Euro	4,95 Euro	4,95 Euro
VIII	16,06 Euro	12,37 Euro	*28,42Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

***Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.**

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 20. Änderung vom 10.12.2024 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

Reinigungsklasse VII:

- Der Amadeusweg wird aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Neuenrade am 14.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) beschlossen, die Wahlen des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Neuenrade am 14.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereicht werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Neuenrade, 17.12.2025

gez. Volker Klüter
Wahlleiter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

18.12.2025

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 12.01.2026, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Teilnahme am Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Interessenbekundungsverfahren
2. Bekanntgaben und Anfragen

B) Fragestunde für Einwohner/innen

C) Tagesordnung

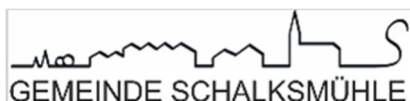
Nichtöffentliche Sitzung

3. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 18.12.2025

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.

666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in der Obdachlosenunterkunft 4,30 €
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:
 - a) Stromkosten 36,42 €
 - b) Heizkosten 40,03 €
 - c) sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) 47,73 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



**Vierte Satzung vom 19.12.2025
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für die Entsorgung des Inhalts
von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Lüdenschied
vom 17.12.2020**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschied Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenschied vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 124,50 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 81,55 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 61,88 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenschied, 19.12.2025

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenschied.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Dritte Satzung vom 19.12.2025
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kostenersatz für
die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen
in der Stadt Lüdenschied
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschied Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenschied – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 (6) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 3,61 Euro.

§ 4 (7) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,63 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,89 Euro.

§ 5 (5) wird wie folgt geändert:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,73 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2025

Der Verwaltungsratsvorsitzende
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (26. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 152,23 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Entsorgung der Kleinkläranlagen
in der Stadt Iserlohn
(26. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungsatzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1:

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 117,93 €.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn
(17. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungsatzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 1 (1) Satz 2 (neu)

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 4 (3) Satz 2 (neu)

Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge und/oder die zugeführte Grundwassermenge ermittelt wird.

§ 4 (3) Satz 2 (alt) wird § 4 (3) Satz 3 (neu)

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 3,04 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,51 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,82 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche.
Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,64 € / m².

§ 6 (4) (alt) – streichen

§ 6 (4) (neu)

Für die Berechnung der Gebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge im Sinne des § 4 Abs. 2 wird die vom Wasserversorgungsunternehmen für den vorvergangenen Abrechnungszeitraum rechnungsmäßig festgestellte Wasserbezugsmenge zu Grunde gelegt. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist die Wasserbezugsmenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (31. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

I.

Der Rat der Stadt hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2024 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 ändert sich wie folgt:

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter
 - a) von 60 l 152,00 Euro
 - b) von 80 l 202,00 Euro
 - c) von 120 l 301,00 Euro
 - d) von 240 l 601,00 Euro
 - e) von 360 l 903,00 Euro
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter
 - a) von 770 l 3.889,00 Euro

- b) von 1.100 l 5.511,00 Euro
- c) von 2.500 l 12.542,00 Euro
- d) von 5.000 l 25.023,00 Euro

- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 102,39 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.
- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall 60,66 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 198,58 Euro zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn

(12. Änderung)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.12.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der z. Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

3.1 Notarzteinsatzfahrzeug 481,99 €/Einsatz

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn

(13. Änderung)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.12.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der z. Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

1. Krankentransportwagen (KTW) 585,80 €/Einsatz
2. Rettungstransportwagen (RTW) 1.139,58 €/Einsatz
3. Notarzteinsatz
- 3.1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 467,25 €/Einsatz
- 3.2 Notarzt 538,01 €/Einsatz

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtsblatt des Märkischen Kreises" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Satzung der Stadt Iserlohn über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreise, Städte und Gemeinden unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe – (1.Fassung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.12.2025

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09. Dezember 2025 die nachstehende Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Kreise, Städte und Gemeinden unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB - Unterschwellenvergabe - beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

Artikel 1

§ 1

Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung dient der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Gestaltung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz im Sinn des § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618). Recht Dritter, insbesondere der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht berücksichtigt.
- (2) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Iserlohn, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (3) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Diese Satzung gilt
 - a) Für die Stadt Iserlohn, sowie
 - b) für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Kommunales Immobilienmanagement (KIM) und das Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI)

§ 2

Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes werden folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes wird die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) angewendet. Das gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- (5) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (6) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3

Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, sind eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4

Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen

Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für 10 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5

Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern vor Beginn mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Bei einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen

Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers und auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6

Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen nach vorheriger Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die in einem bestimmten Zeitraum vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7

Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei soll der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen. Auftragswerte und -gegenstand sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden.

Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8

Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Weg in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9

Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander
- (2) verglichen werden können. Von Direktvergaben gem. § 5 Abs 1 abgesehen sind Leistungsbeschreibungen produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (3) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (4) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.

- (5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10

Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11

Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Mit der Durchführung nicht vereinbarter Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, kann der Vertragspartner ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens beauftragt werden.
- (3) Wesentliche Änderungen während der Vertragslaufzeit erfordern die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Sinne dieser Satzung. Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag in Folge der Änderung erheblich vom ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet.

§ 12

Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

Bieter können zugelassen werden.

- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen.

Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

- (4) Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, müssen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber muss fehlende Unterlagen, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachfordern. Eine Nachforderung von wesentlichen Preisangaben, von einem vollständig fehlenden Leistungsverzeichnis ist ausgeschlossen. Angebote die insoweit unvollständig sind, sind von der Wertung auszuschließen.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die bisherigen Regelungen in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16.12.2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Kommunalwahlen 2025 Feststellung der Gültigkeit der Wahlen des Rates, des Integrationsausschusses und des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn vom 28.09.2025

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche und Gültigkeit der Rats-, Bürgermeister- und Integrationsausschusswahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 der Stadt Iserlohn Folgendes entschieden:

1. Die Wahl des Rates sowie des Integrationsausschusses vom 14.09.2025 wird, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, mit dem im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 24.09.2025 (Nr. 40/2025) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Bürgermeisters vom 14.09.2025 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters vom 28.09.2025 werden, nachdem die Vorprüfungen durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben haben, dass keiner der in § 40 Abs. 1

Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, mit dem im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 24.09.2025 (Nr. 40/2025) und vom 15.10.2025 (Nr. 43/2025) öffentlich bekannt gemachten Ergebnis für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Rates nach § 40 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen die Stadt Iserlohn, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Iserlohn, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen.

Iserlohn, 09.12.2025

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

gez.
Wojtek



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (9. Änderung)

Der Rat der Stadt hat am 09.12.2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.01.2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1.	Sarg-Wahlgrab, mit Option einer Urnenzubestattung	2.645,00 €
4.	Sarg-Wahlgrab muslimisch, mit Option einer Urnenzubestattung	2.645,00 €
5.	Sarg-Reihengrab	2.909,00 €
6.	Sarg-Reihengrab muslimisch	2.909,00 €
8.	Sarg-Sonderreihengrab	2.909,00 €
9.	Sarg-Reihengrab Rasen (zzgl. Platte)	3.201,00 €
13.	Sarg-Wahlgrab, pflegeleicht, mit Option einer Urnenzubestattung	3.422,00 €
14.	Urnen-Wahlgrab, Option Urnenzubestattung, max. 4-stellig	1.718,00 €
15.	Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.106,00 €
16.	Familienbaum, 2-stellig, Option Urnenzubestattung, max. 8-stellig	8.578,00 €
17.	Urnen-Wahlgrab Baum, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.398,00 €
18.	Urnen-Partnergrab, Kolumbarium, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	5.028,00 €
19.	Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	2.398,00 €
20.	Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	3.252,00 €
21.	Urnenkulturgrab, max. 2-stellig	3.641,00 €
22.	Urnen-Reihengrab	1.113,00 €
24.	Urnen-Reihengrab, Ordnungsamt	1.050,00 €
25.	Urnen-Reihengrab, Gemeinschaft	2.086,00 €
28.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Wahlgrab	854,00 €
29.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Wahlgrab städt. Pflegegrab	854,00 €
30.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Wahlgrab histor. Abt.	854,00 €
31.	Zubestattung zusätzl. Urne in Sarg-Reihengrab und Sonderreihengrab	854,00 €
32.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab	854,00 €
33.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald	854,00 €
34.	Zubestattung Familienbaum	854,00 €
35.	Zubestattung Urnen-Partnergrab, Kolumbarium	854,00 €
36.	Zubestattung Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht	854,00 €

37. Zubestattung Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel	854,00 €
38. Zubestattung Urnenkulturgrab	854,00 €

Verlängerungen (Grabstellen) jährliche Gebühr

50. Sarg-Wahlgrab, mit Option einer Urnenzubestattung	88,00 €
51. Sarg-Wahlgrab städtisches Pflegegrab	136,00 €
52. Sarg-Wahlgrab historische Abteilung	136,00 €
53. Sarg-Wahlgrab muslimisch, mit Option einer Urnenzubestattung	88,00 €
55. Sarg-Wahlgrab, pflegeleicht, mit Option einer Urnenzubestattung	114,00 €
56. Urnen-Wahlgrab, Option Urnenzubestattung, max. 4-stellig	57,00 €
57. Urnen-Wahlgrab im Bestattungswald, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	70,00 €
58. Familienbaum, 2-stellig, Option Urnenzubestattung, max. 8-stellig	285,00 €
59. Urnen-Wahlgrab Baum, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	79,00 €
60. Urnen-Partnergrab, Kolumbarium, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	167,00 €
61. Urnen-Wahlgrab, pflegeleicht, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	79,00 €
62. Urnen-Partnergrab, UGA-Blüteninsel, Option Urnenzubestattung, max. 2-stellig	108,00 €
63. Urnenkulturgrab, max. 2-stellig	121,00 €

Für die Gebühren nach § 3 Abs. (1) gilt die Friedhofsatzung der Stadt Iserlohn.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Grabbereitigung Bestattungen

1. Erdbestattungen (inkl. Blumentransport zum Grab)	752,00 €
2. Urnenbestattungen (inkl. Blumentransport zum Grab)	250,00 €
3. Urnenbestattung in Kolumbarium (inkl. Blumentransport zum Grab)	167,00 €
4. Erdbestattungen (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	724,00 €

5. Urnenbestattungen (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	223,00 €
6. Urnenbestattung in Kolumbarium (Blumentransport durch Bestattungsunternehmen)	139,00 €

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Zuschlag für Leistungen am Freitagnachmittag und Samstag

Freitags nachmittags und Samstagszuschlag, Sargbestattung 357,00 €
Freitags nachmittags und Samstagszuschlag, Urnenbeisetzung 151,00 €

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Umbettungsgebühren

1. Ausgrabung von Leichen	1.184,00 €
2. Wiederbestattung von Leichen	1.115,00 €
3. Ausgrabung von Urnen	278,00 €
4. Wiederbestattung von Urnen	209,00 €
5. Umbettung Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	975,00 €

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und Genehmigungen

Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	278,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	135,00 €
3. Benutzung des Abschiedsraumes (kleine Kapelle)	147,00 €
4. Aufbewahrung Leiche ohne anschl. Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Iserlohn pro angefangenen Tag	47,00 €
5. Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Monat	38,00 €

Genehmigungsgebühren

6. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen, stehende Grabmale	107,00 €
7. Prüfung und Genehmigung von baulichen Anlagen liegende Grabmale	57,00 €

- | | |
|--|----------|
| 8. Gebühr für die Erteilung/Erneuerung der Zulassung von Gewerbetreibenden | 47,00 € |
| 9. Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städtischen Friedhöfe jährlich | 189,00 € |
| 10. Gebühr für die Erlaubnis zum Befahren der städt. Friedhöfe jährlich (ermäßigt) | 63,00 € |

Sonderleistungen

- | | |
|---|----------|
| 11. Urnengrabstellen, die eingeebnet und mittels einer Steinplatte verschlossen werden – einmalig | 132,00 € |
| 12. Fegen und Laubentfernen auf der Steinplatte –jährliche Pauschale | 25,00 € |
| 13. Erdgrabstellen, die eingesät und gemäht werden – jährliche Pauschale | 54,00 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 16. Dezember 2025

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße

Aufgrund der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 "Iserlohn Stadtkern" ist der Bereich der Verkehrsfläche zwischen Wasserstraße 16 und Am Dicken Turm 41 als Fußgängerbereich festgesetzt worden. Die Teilfläche als Teil der dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmeten Verkehrsfläche der Straßen "Wasserstraße" und "Am Dicken Turm" wird somit auf bestimmte Verkehrszwecke (Fußgängerbereich) beschränkt.

Die Absicht zur Teileinziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 18.06.2025 bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Iserlohn, 04.12.2025

Stadt Iserlohn

gez.

Michael Joithe

Bürgermeister



Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straße

In der Straße "Zum Amtswald" ist ein Teil der gewidmeten Verkehrsfläche schon immer eine Grünfläche, die im Rahmen eines Pachtvertrages durch benachbarte Grundstückseigentümer als Gartenerweiterung genutzt und gepflegt wird. Somit hat eine ca. 180 qm große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Lössel, Flur 6, Flurstück 881 (neu 1086 und 1087) keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht zur Teileinziehung wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) am 18.06.2025 bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Übersichtsplan kann im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.06.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

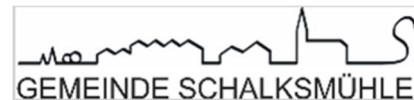
Iserlohn, 04.12.2025

Stadt Iserlohn

gez.

Michael Joithe

Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfristen erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Schalksmühle, 19.12.2025 Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

1. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 13.01.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.06.2025
3. Entwicklung der Industriebranche Schwarzenstein im Zusammenhang mit dem Förderprogramm Bau.Land.Partner+
hier: Beschlussfassung des Rahmenplans und Beschlussfassung zur weiteren Beauftragung der Verwaltung
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.06.2025
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 22.12.2025

gez.
Köster
Vorsitzende



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Neuwahlen einer Schiedsperson und deren Stellvertretung für die Gemeinde Herscheid

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 für die Amtszeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 Herrn Wolfgang Bröker, Mozartstraße 35, 58849 Herscheid, zum Schiedsmann und Herrn Thomas Hartung, Mozartstraße 21, 58849 Herscheid, zum stellvertretenden Schiedsmann für die Gemeinde Herscheid wiedergewählt.

Die Wahl der Schiedsmänner wurde durch die Direktorin des Amtsgerichts Plettenberg am 18.12.2025 bestätigt.

Herscheid, 19.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Schmalenbach



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514), i. V. m. § 46 b) KWahlG beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfrist erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514), öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Herscheid, 17.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Herscheid vom 16. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1,2,3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Gemeinde Herscheid gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert

wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 75,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 95,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 110,00 € je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 525,00 €,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 720,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind

1. Hunde der Rassen

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

- (3) Soweit für Hunde nach Abs. 2 Nr. 1 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Steuer ermäßigt werden. Sie beträgt dann für einen Hund 262,50 € und für zwei oder mehr gefährliche Hunde 360 € je Hund.

Als Nachweis ist eine Bescheinigung einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Herscheid aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
 - BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBl (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.
- (5) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter oder die Halterin aus einer Einrichtung im Märkischen Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder

Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld II (§§ 19-23 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag für höchstens einen Hund um die Hälfte gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht oder ein Wegzug aus der Gemeinde stattfindet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder – wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Herscheid anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem

der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandelt gekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Gemeinde Herscheid. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Herscheid zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Herscheid übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Abs. 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter

- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - c) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
- a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. Dezember 1997 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
S C H M A L E N B A C H



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2025), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618),
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022; Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024.
- c) der §§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.12.2024 (GV.NRW. S. 1196)

hat der Rat der Stadt Halver am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Halver folgende Übergangsheime:

Halver, Bahnweg 6
Halver, Carthausen 14
Halver, Weststraße 18 a
Halver, Bahnweg 9
Halver, Elberfelder Str. 26 (Wohnung)

Artikel 2:

§ 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
(vorher Abs. 3)

Artikel 3:

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Weitere Unterkünfte oder Räume können durch den Bürgermeister zu Übergangsheimen bestimmt werden. Diese Satzung findet dann auch für diese Unterkünfte Anwendung. (vorher Abs. 4)

Artikel 3:

Der § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 4:

Der § 5 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

Für die Übergangsheime nach § 1 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr 10,11 € je qm Wohnfläche im Monat.

Artikel 5:

Der § 5 Abs. 3 Satz 2 wird ersetzt durch:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Übergangsheime nach § 1 Abs. 1
113,72 € je Person und Monat.

Artikel 6:

In § 5 Abs. 4 wird § 1 Abs. 4 durch § 1 Abs. 3 ersetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Armin Kibbert)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

15. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Halver mit Gebührenordnung vom 12.10.1971

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2025), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618),
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022; Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

hat der Rat der Stadt Halver am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

In § 2 Abs. 1

werden Obdachlosenunterkünfte durch Obdachlosenunterkunft, gelten folgende durch gilt folgendes und Häuser durch Haus ersetzt.

Des Weiteren die Häuser Bahnweg 6 (bis 30.09.2018) und Bahnweg 8 (bis 30.09.2018) gestrichen.

Artikel 2:

Der § 5 Abs. 3 Satz 3 wird ersetzt durch:

Für die Obdachlosenunterkunft wird ein Gebührensatz i. H. v. 10,11 € je qm festgelegt.

Artikel 3:

In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag i. H. v. 126,36 € ersetzt durch 113,72 € und volljähriger gestrichen.

Artikel 4:

Der § 5 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Stadt Halver
Der Bürgermeister
gez.
(Armin Kibbert)



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer - Abfallgebührensatzung - vom 19.12.2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),

- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.12.2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gebührengegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt Hemer zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige einen/mehrere Abfallbehälter nutzt und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der Stadt Hemer oder von einem von ihr Beauftragten angefahren wird.

(2) Die Stadt Hemer erfüllt ihre abfallwirtschaftlichen Pflichten in Form der Auftragsvergabe der Abfallentsorgung an ein Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, Anträge, Erklärungen und Auskünfte, die nach dieser Satzung gegenüber der Stadt Hemer abzugeben sind, mit Wirkung für und gegen die Stadt Hemer entgegenzunehmen.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften

als Gesamtschuldner. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der Stadt Hemer gegenüber die zur Gebüh-
renfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Jahresgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen
a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.

b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und werden von der Stadt Hemer durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind grundstücksbezogen und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG auf dem Grundstück.

(2) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid spätere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(3) Die Stadt Hemer kann Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) für die Abfallentsorgung in Umleerbehältern (Umleersystem) zu Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtung folgt.

b) für die Abfallentsorgung in Wechselbehältern (Wechselsystem) mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Umleersystem erlischt mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Inanspruchnahme endet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung nach dem Wechselsystem endet mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

(5) Beim Eigentümerwechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers

a) beim Umleersystem mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat,
b) beim Wechselsystem mit der Beendigung der Inanspruchnahme.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt Hemer binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die Stadt Hemer entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr beim Umleersystem ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Umleerbehälter.

(2) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem ist die am Stichtag ermittelte Anzahl und Größe der Umleerbehälter.

(3) Stichtag für die im Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Gebühr ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Änderungen in der Größe und in der Anzahl der Umleerbehälter werden vierteljährlich mit Stichtag am 01. des nächsten Kalendervierteljahres berücksichtigt. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der 01. des nächsten Kalendervierteljahres.

(4) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewichts des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.

§ 6

Gebührensätze

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit 60 l Fassungsvermögen	165 €
mit 80 l Fassungsvermögen	204 €
mit 120 l Fassungsvermögen	281 €
mit 240 l Fassungsvermögen	514 €
mit 360 l Fassungsvermögen	749 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit 770 l Fassungsvermögen	3.059 €
mit 1.100 l Fassungsvermögen	4.333 €
mit 2.500 l Fassungsvermögen	9.805 €
mit 5.000 l Fassungsvermögen	19.503 €

(2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 42,33 €.

(3) Für Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 3 der Satzung (Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe), die am städtischen Bringhof in haushaltsüblichen

Mengen abgegeben werden können, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird pro Fraktion berechnet und beträgt 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) bzw. pro Gewichtsmenge in Höhe von max. 75 kg.

Bei der Anlieferung der Autoreifen ohne Felge wird eine Gebühr von 2,50 Euro pro Reifen erhoben; maximale Anzahl der Reifen pro Anlieferung und Kunden beschränkt sich auf 4 Stück.

In Ausnahmefällen bei fehlenden Kapazitäten der Restmülltonne kann ein gefüllter 120-Liter-Sack zum Preis von 12 € am Bringhof abgegeben werden.

§ 7

Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer, von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 16 und die Frühjahr-, Sommer- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Hemer.

§ 8

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen, die das Wechselsystem in Anspruch nehmen, im Laufe des Jahres Vorauszahlungen auf die endgültige Gebührenschuld zu verlangen.

Werden die Gebühren und Vorauszahlungen zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 18.12.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18. Dezember 2025

gez.
Christian Schweitzer
Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

XXIX. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,

3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.12.2025 folgende XXIX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten mit Wirkung vom 01.01.2026 folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 3,21 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,46 € je cbm.

(2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,83 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,63 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

(2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 2,38 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,83 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XXIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.2025

gez.
Christian Schweitzer
Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

XXVI. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie

4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.12.2025 folgende XXVI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 77,99 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 29,93 €/cbm abgefahrenen Klärschlamms.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 77,99 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 23,40 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.2025

gez.
Der Bürgermeister
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Stadt Hemer vom 18.12.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hemer zur sozial- und gesellschaftlichen Zweckerfüllung einer wohnwirtschaftlichen Förderung sowie Stabilisierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Hemer erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
266 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.523 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
778 v. H.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufhebungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

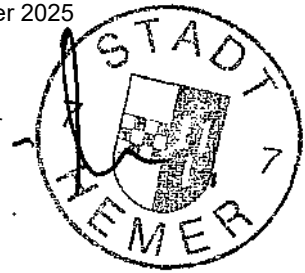
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 19. Dezember 2025

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

für den Krankentransport- und den Rettungsdienst

der Stadt Hemer

vom 08.07.2021

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die nachstehende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung, den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), in der z. Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215) in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW. S. 886), Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung

von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.

- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.
- (4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
 - b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
 - c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
 - d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:
 - a) ein Transport im Krankentransportwagen (KTW) ohne Einsatz eines Notarztes
901,00 €

- b) ein Transport im Rettungstransportwagen (RTW) ohne Einsatz eines Notarztes
953,00 €
- c) ein Transport im Rettungstransportwagen mit Begleitung durch den Notarzt (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeugs)
1.491,01 €
- d) ein Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes
881,00 €
- e) ein Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs inklusive Einsatz eines Notarztes
1.419,01 €
- f) Notarzteininsatz pro Patient
538,01 €

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteininsatz (Notarzteinsetzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzt die volle Transportgebühr erhoben.
- (5) Ein Krankengbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (6) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

III. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung

von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Satzung der Stadt Halver über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Zentrum Halver“ vom 15.12.2025

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) beschlossen:

Der Rat beschließt die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bau- und Veränderungsverbot

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zulassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde beim Märkischen Kreis im Einvernehmen mit der Stadt Halver.

§ 4

Grenze der Sperrwirkung

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

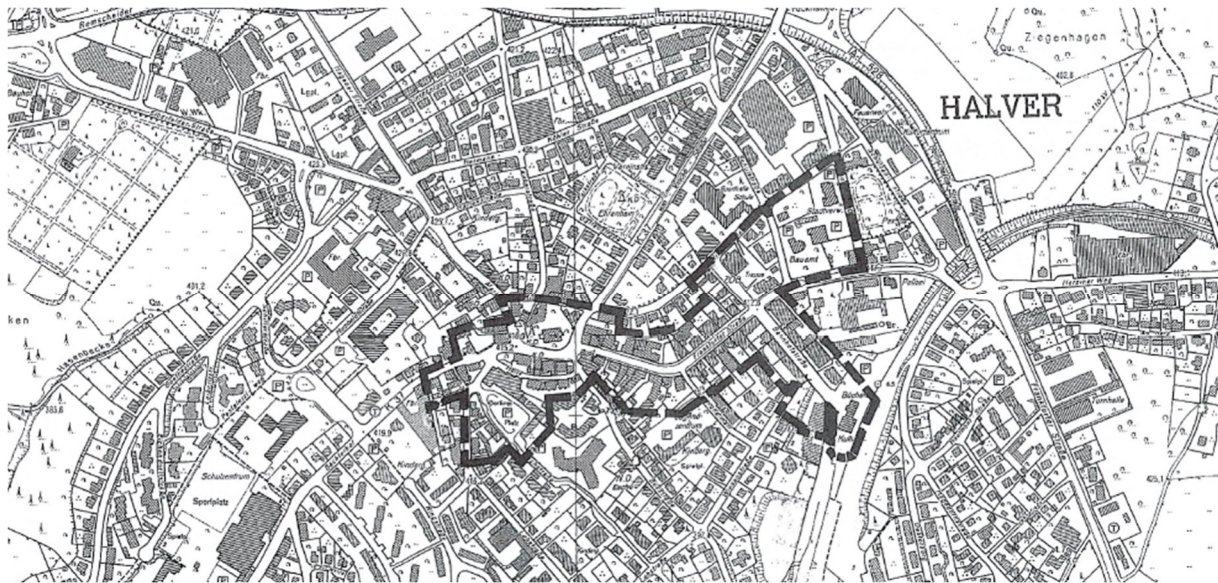
1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung
3. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Zentrum Halver“ – spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren – außer Kraft. Auf diese Zweijahresfrist ist gemäß § 17 (1) S. 2 BauGB der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachfolgenden Lageplan dargestellt und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 47 „Zentrum Halver“.



Die Satzung kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung ist zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der vorstehende Beschluss und die Satzung werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB mit den nachstehenden Hinweisen ortsüblich bekanntgemacht und tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und die folgenden Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Halver beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- c) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 18.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Armin Kibbert
(Armin Kibbert)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) beschlossen:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 31. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“

1. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.

5. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet zu veröffentlichen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, um auch in Halver einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für die Nutzung regenerativer Energiequellen zu leisten. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage in zwei Teilbereichen mit einer gesamten Anlagenleistung von voraussichtlich etwa 13 MWp pro Jahr.

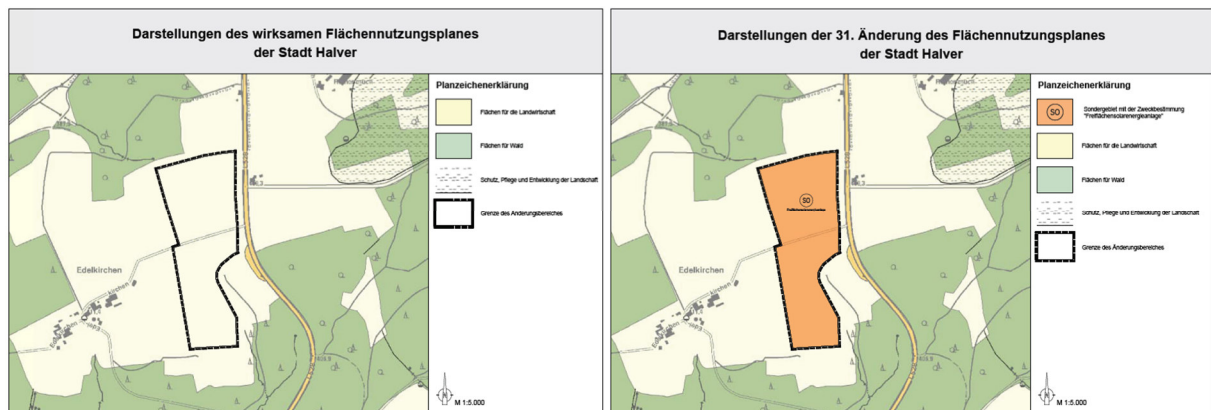
Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 60 liegen im Norden des Stadtgebietes Halver, östlich der Ortschaft Edelkirchen und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 41 die Flurstücke 19 tlw., 114 tlw. und 20 tlw. mit einer Größe von ca. 10,23 ha. Die Plangebiete werden wie folgt abgegrenzt:

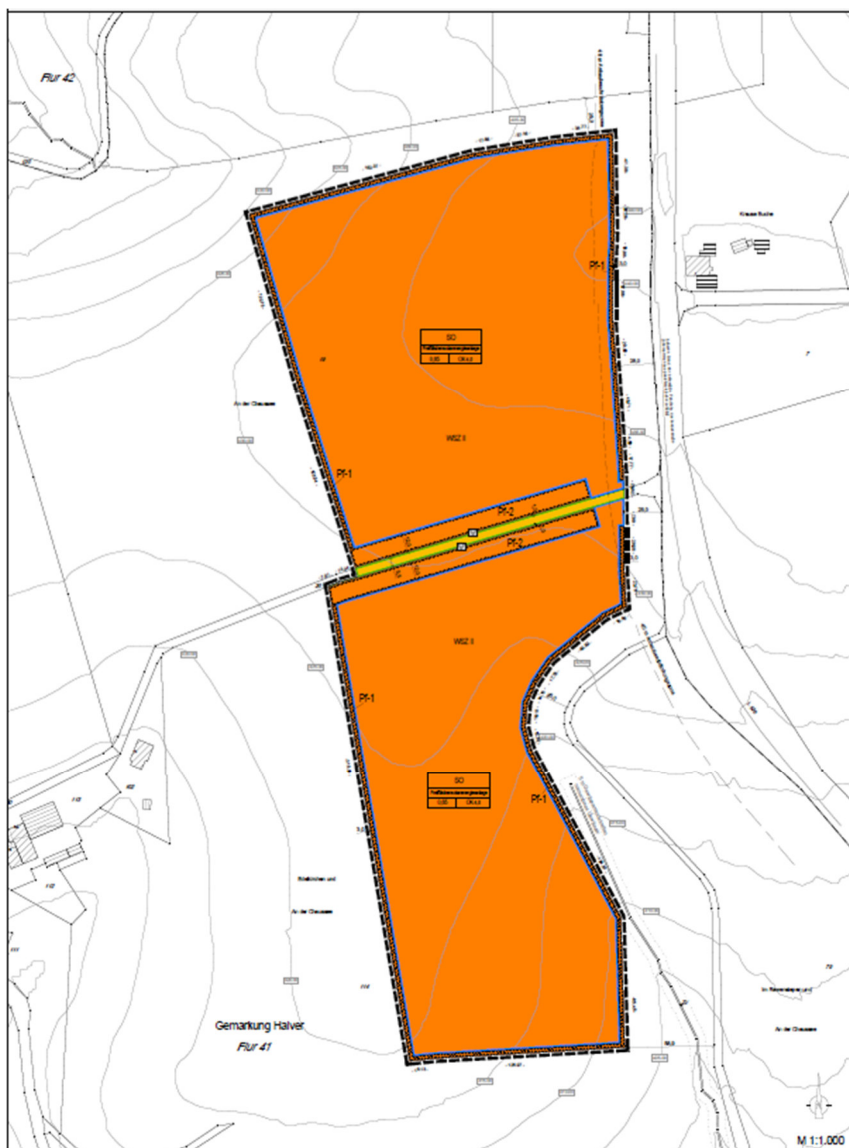
- Der Verlauf der nördlichen Grenze wird durch einen Abstand von 25 m zu den nordwestlich gelegenen Gehölzbeständen definiert.
- Nach Osten ist der Grenzverlauf durch die Einhaltung eines Abstands von 25 m zur Landesstraße und den östlich angrenzenden Gehölzbeständen sowie durch die Aussparung des Gewässerrandstreifens des östlich außerhalb des Plangebietes verlaufenden namenlosen Gewässers bestimmt.
- Die Abgrenzung nach Süden und Westen wurde so gewählt, dass die Flächeninanspruchnahme den Umfang von 10 ha nicht übersteigt.

Die zwischen den beiden Teilflächen liegende öffentliche Verkehrsfläche (Ortszufahrt nach Edelkirchen von der L 258 aus) wurde in das Plangebiet einbezogen.

Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60:



Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Bebauungsplanes Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ und des Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.01.2026 bis 05.02.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne inkl. textlicher Festsetzungen als Entwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Entwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfungen Stufe I)
- Anlage 2 der Begründung (Blendgutachten)
- Abwägungslisten nach § 4 (1) BauGB
- Verfügung gem. § 34 (1) LPiG NRW

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen	Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke, Meschede	Begründung Stand 14.11.2025 zu u.a. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB, Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange des Hochwasserschutzes, Immissionsschutz, Bodenbelastungen, Kampfmittel, Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege, Bodenordnung, Flächenbilanz
Umweltberichte (als Teil der Begründungen)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Umweltbericht, Stand November 2025 zu Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit Basisszenario, Nullvariante, Prognose, Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung und anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Stand Mai 2025 (B-Plan), Stand Juni 2025 (FNP)
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	TÜV Rheinland Solar GmbH, Köln	Blendgutachten, Stand Juli 2025
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35	zu Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Landschaftsschutzgebiet, Inanspruchnahme landwirtschaftl. Flächen, Landschaftsbild, Blendwirkung, Umweltbericht
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Wasserwirtschaft	zu Wasserschutzzone II der Ennepetalsperre, Wasserschutzgebietsverordnung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Wasserbau	zu namenlosem Gewässer und Gewässer Rehbraucksiepen, Überschwemmungen, Flut und Hochwasser, Ennepetalsperre
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde	zu Bilanzierung und Bewertung des Grünlands und der Heckenpflanzung, naturverträglicher Gestaltung der Anlage, Zaananlage, Kompensationsdefizit, Mahd
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Immissionsschutzbehörde	zu Blendung und Blendfreiheit

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	AVU	zu Polyfluoralkylsubstanzen bzgl. Modulen, Lithium-Ionen Großspeicher
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND, LNU, NABU) NRW	zu Ausgleich für Eingriffe, Einzäunung, Gesamtversiegelungsgrad, Überdeckung der Fläche durch Modultische, Beleuchtung, ökol. Baubegleitung, Pestizid- und Düngeverzicht, chem. Reinigungsmittel, Beweidung und Mahd, regionale Wertschöpfung, naturräuml. Saat- und Pflanzgut, Bewirtschaftungsstandards, Rückbauverpflichtung und Nachnutzung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Alternativenprüfung, Rückbau, Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Straßen NRW	zu Blendwirkung und Ablenkung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird bezogen auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 60 „Freiflächensolarenergieanlage nordöstlich Edelkirchen“, zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Armin Kibbert
(Armin Kibbert)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

- formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) beschlossen:

35. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.

3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
4. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halver und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 im Internet zu veröffentlichen.

Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
2. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
3. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 ist beigefügt.
5. Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschließt der Rat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ und die Begründung mit Umweltbericht vom 14.11.2025 sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet zu veröffentlichen.

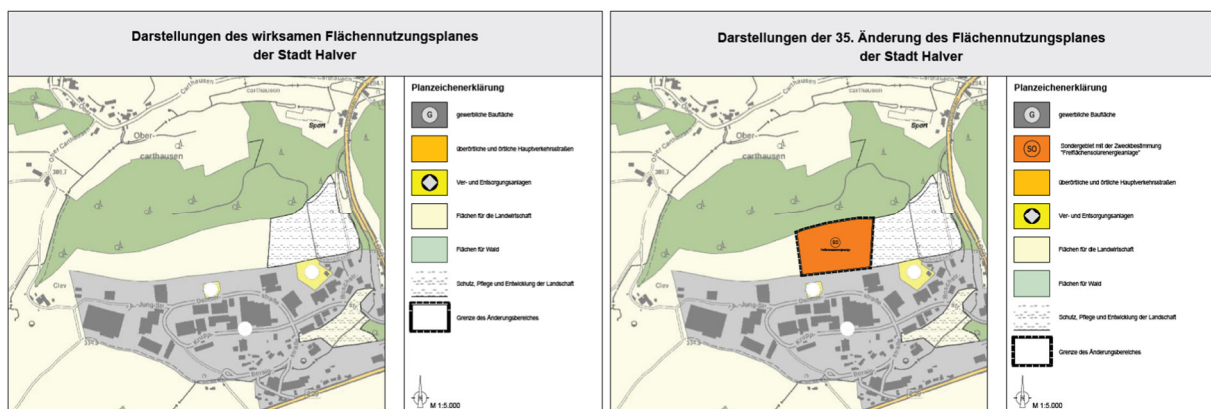
Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, um auch in Halver einen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für die Nutzung regenerativer Energiequellen zu leisten. Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage mit einer Anlagenleistung von voraussichtlich ca. 4,5 MWp / Jahr.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolarenergieanlage“ geändert werden.

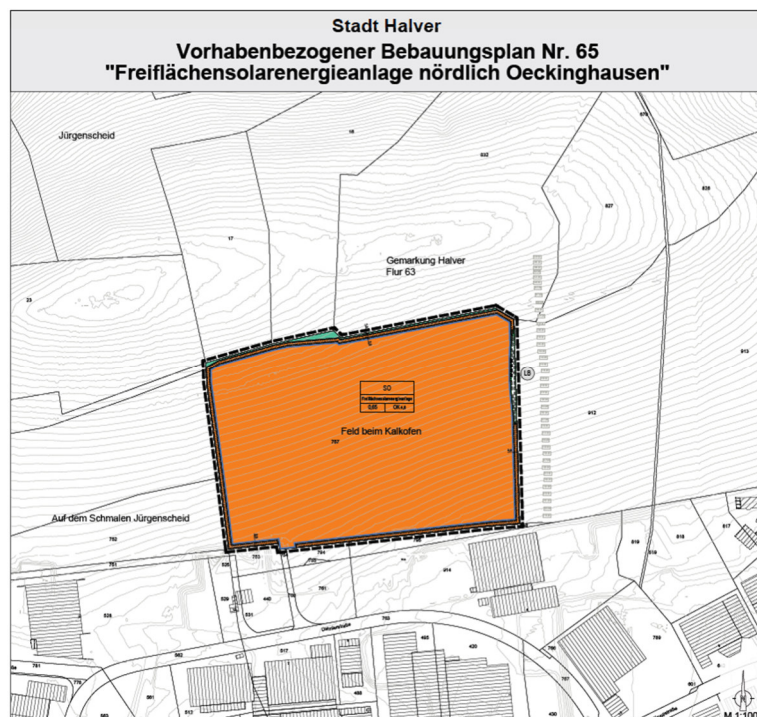
Die räumlichen Geltungsbereiche der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 65 liegen im Nordosten des Stadtgebietes Halver, nördlich des Ortsteiles Oeckinghausen und umfassen ausschließlich das Flurstück Nr. 757, in der Gemarkung Halver, Flur 63. Die Geltungsbereiche haben eine Größe von ca. 3,47 ha. Die Plangebiete werden wie folgt abgegrenzt:

- nach Norden von den südlichen Grenzen der angrenzenden Flurstücke 17, 16 und 832, Flur 63, Gemarkung Halver, bzw. von den nördlich benachbarten Gehölzbeständen,
- nach Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 912, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 795,794, 754 und 753, Flur 63, Gemarkung Halver,
- nach Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 752 und 750 und 24, Flur 63, Gemarkung Halver.

Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65:



Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanungen

Die vom Rat der Stadt Halver beschlossenen Entwürfe der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ und des Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“ liegen einschließlich der Begründungen, der dazugehörigen Fachbeiträge und weiterer Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.01.2026 bis 05.02.2026 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne inkl. textlicher Festsetzungen als Entwürfe
- Begründungen mit Umweltbericht als Entwürfe
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfungen Stufe I)
- Anlage 2 der Begründung (Blendgutachten)
- Abwägungslisten nach § 4 (1) BauGB
- Verfügung gem. § 34 (1) LPiG NRW

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründungen	Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke, Meschede	Begründung Stand 14.11.2025 zu u.a. nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB, Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Belange des Hochwasserschutzes, Immissionsschutz, Bodenbelastungen, Kampfmittel, Denkmalschutz und Bodendenkmalpflege, Bodenordnung, Flächenbilanz

Umweltberichte (als Teil der Begründungen)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Umweltbericht, Stand November 2025 zu u.a. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter mit Basisszenario, Nullvariante, Prognose, Maßnahmen, Eingriffsbilanzierung und anderweitigen Planungsmöglichkeiten
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Bochum	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Stand November 2025
Fachplanung (Anlage 2 der Begründung)	TÜV Rheinland Solar GmbH, Köln	Blendgutachten, Stand November 2025
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Naturschutzbehörde	zu Summationseffekten, Landschaftsbild, gesetzl. Geschütztem Landschaftsbestandteil, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtl. Fachbeitrag, nördl. Waldkomplex „Jürronscheid“ mit Brutrevier, Baumhöhlen, Totholz, Heckenpflanzung, Landschaftsschutzgebiet MK
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Untere Bodenschutzbehörde	zu Altablagerung und vorsorgendem Bodenschutz
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Märkischer Kreis – Verkehrssicherung und Lenkung	zu Blendwirkung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Ruhrverband Regionalbereich Süd	zu Niederschlagswasserbeseitigung
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	zu Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Alternativenprüfung, Rückbau, Kompensationsmaßnahmen
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	zu Haftungsverzichtserklärung gegenüber den mit Wald bestandenen Nachbargrundstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird bezogen auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“, zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Armin Kibbert
(Armin Kibbert)



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 15.12.2025 beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters am 14.09.2025 und der Stichwahl am 28.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV.NRW S. 514) für gültig zu erklären.

Die Vorprüfung hat keine Beanstandungen ergeben, ein gegen die Gültigkeit der Stichwahl eingelegter Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2025 wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592 ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV.NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

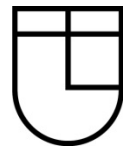
Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Lüdenscheid, den 18.12.2025

Der Wahlleiter
gez.
Fabian Kessler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025

Gemäß § 11 der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates gelten für die Wahlprüfung die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 15.12.2025 beschlossen, die Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV.NRW S. 514) für gültig zu erklären.

Gemäß § 11 der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Wahlprüfung entsprechend.

Es wurden keine Einsprüche erhoben. Die Vorprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2025 wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592 ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV.NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Lüdenscheid, den 18.12.2025

Der Wahlleiter
gez.
Fabian Kessler

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 16.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 9 des Abfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband für Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 20.07.1993, jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Menden (Sauerland) vom 20.12.1995 in der Fassung der 29. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter
- (2)

a) von 60 l	218,08 €
b) von 80 l	276,76 €
c) von 120 l	393,80 €
d) von 240 l	746,20 €
e) von 360 l	1.101,24 €
f) von 1.100 l	3.302,28 €

Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

- | | |
|----------------|-------------|
| a) von 360 l | 2.193,84 € |
| b) von 770 l | 4.649,12 € |
| c) von 1.100 l | 6.560,64 € |
| d) von 2.500 l | 14.828,28 € |
| e) von 5.000 l | 29.512,92 € |

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 60,19 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16.12.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Veröffentlichung

gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger/innen sowie des Bürgermeisters stehen bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1/10, Zentraler Service, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (freitags bis 12.30 Uhr), montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten auch nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite/Homepage der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 16. Dezember 2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf dem Stadtfest im Rahmen des Jubiläums „750 Jahre Stadt Menden (Sauerland)“

(Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 16.12.2025)

1. Allgemeines

Die Stadt Menden (Sauerland) feiert im Jahr 2026 ihr 750-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass sollen verschiedene Veranstaltungen und Aktionen im Jahr 2026 stattfinden. An dem Wochenende vom Freitag, 04. September 2026 bis Sonntag, 06. September 2026 findet ein Stadtfest statt.

2. Veranstalter/Festsetzung des Marktes

Veranstalter des Stadtfestes ist die Stadt Menden (Sauerland). Mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) das Team „Büro der Bürgermeisterin“ beauftragt.

Die Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Veranstaltung gemäß §§ 60b, 68, 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt (Volksfest) fest.

3. Veranstaltungszweck

Zum Jubiläum der Stadt Menden (Sauerland) soll ein großes Stadtfest mit unterschiedlichen Angeboten im Rahmen der Festwoche stattfinden. Es beinhaltet ein Bühnenprogramm mit verschiedenen Darbietungen sowie ein Angebot von Schaustellerbetrieben und ein Angebot von heimischen Institutionen und Gewerbebetrieben. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein sowohl attraktives als auch ausgewogenes Angebot aller Art zu bieten.

4. Veranstaltungsbereich

Das Stadtfest erstreckt sich über öffentliche Plätze und Straßen in der Innenstadt von Menden (Sauerland). Der Veranstaltungsbereich ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid.

5. Betriebsarten

Um ein dem Zwecke dieser Veranstaltung entsprechendes Angebot an Dienstleistungen und Waren zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Betriebsarten beschränkt:

- 5.1 Fahrgeschäfte und Kinderfahrgeschäfte
- 5.2 Belustigungsbetriebe
- 5.3 Süßwarenbetriebe (Crepes, Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte etc.)
- 5.4 Verkaufsbetriebe (Schmuck, Tücher, Taschen, Handy-Zubehör, Deko-Artikel etc.)
- 5.5 Imbissbetriebe (Fleisch, Fisch, Pommes-Frites, Pizza, Gemüse etc.)
- 5.6 Gastronomiebetriebe
- 5.7 Sonstige Betriebe (Dienstleistungen wie Wahrsager, Zopfflechten, Piercing, Portraitmaler, Luftballonverkäufer etc.)

6. Bewerbung

6.1 Ausschreibung und Bewerbung

Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ und/oder einer vergleichbaren Publikation und auf der Internetseite der Stadt Menden ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum 31.03.2026 schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen oder solche mit falschen oder unvollständigen Angaben werden im Erstvergabeverfahren nicht berücksichtigt. Diese können im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens ggf. noch berücksichtigt werden.

Für die Bewerbung ist zwingend ein Bewerbungsvordruck zu verwenden, den der Veranstalter auf seiner Internet-Seite www.menden.de zur Verfügung stellt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird gebeten, von persönlichen Besuchen bzw. der persönlichen Abgabe der Bewerbungsunterlagen abzusehen.

Zugelassene Bewerber erhalten bis zum 15.05.2026 einen Zulassungsvertrag, die Absagebescheide an nicht zugelassene Bewerber werden spätestens bis zum 31.05.2026 versandt.

6.2 Erforderliche Angaben für die Bewerbung

6.2.1 Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin

6.2.2 Aussagekräftige Fotos und Darstellungen (Medien aller Art) des Betriebes

6.2.3 Art und Beschreibung des Betriebes

Fahrgeschäft:

genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Belustigungsbetrieb:

genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

Süßwarenbetrieb:

Bezeichnung des Warenangebots

Verkaufsbetrieb:

Bezeichnung des Warenangebots

Imbissbetrieb:

Bezeichnung des Warenangebots

Gastronomiebetrieb:

Bezeichnung des Warenangebotes

Sonstiger Betrieb:

Bezeichnung des Angebotes

6.2.4 Angabe über Standgröße und Maße des Betriebes

Angaben zur Flächeninanspruchnahme während des Betriebes; maßgeblich ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, so dass z.B. Vor- oder Seitenbauten, ausklappbare Vorrichtungen, lichte Höhen, Sicherheitszonen während des Betriebes, für den Betrieb unbedingt erforderliche Wagen für Warenlager, Kühlung etc., die direkt am Stand zusätzlich abgestellt werden müssen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

6.2.5 Energiebedarf

Es sind Angaben über den Strombedarf oder das Erfordernis eines Frischwasseranschlusses erforderlich.

6.3 Reisegewerbekarte

Beizufügen bei gewerblichen Betrieben ist eine Kopie der Reisegewerbekarte.

6.4 Haftpflichtversicherung

Beizufügen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Zulassungsverfahren

7.1 Bewerbung

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung nach Punkt 6 voraus.

8. Grundsätze für die Zulassung

8.1 Auswahl der Bewerber/innen

Die Zulassung der Geschäfte erfolgt nach Attraktivität für die Veranstaltung. Es wird dabei auf eine entsprechende Ausgewogenheit des Angebotes geachtet.

8.2 Grundsätze der Zulassung bei Überangebot

Die genaue Anzahl der Geschäfte je Kategorie sowie die Kriterien der Zulassung werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als Veranstalter nach Bewerbungsschluss im Rahmen einer Feinkonzeptionierung festgelegt. Auch die Belange der Inklusion werden berücksichtigt.

Aus Gründen der Attraktivität, der gewünschten Vielfalt der Angebote und aus Sicherheitsaspekten ist der Veranstalter berechtigt, für bestimmte Standorte des Stadtfestgeländes Anforderungen zu beschreiben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen am Veranstaltungszweck.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

9. Kurzfristige Nachbesetzung

Auf dem Veranstaltungsgelände auftretende freie Aufstellflächen können vor Beginn der Veranstaltung bei Bedarf mit Geschäften, die bereits eine Absage erhalten haben, aber noch zur Verfügung stehen, bzw. mit solchen, die sich kurzfristig für die freien Aufstellflächen bewerben, geschlossen werden.

Die kurzfristige Vergabe erfolgt freihändig durch die mit der Organisation des Stadtfestes betrauten Person aus dem Team Büro der Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung sowie - zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips - einem/einer weiteren Mitarbeiter*in aus dem Team.

10. Standgelder

Die zugelassenen Betriebe zahlen Standgelder entsprechend der „Richtlinie über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung auf dem Stadtfest im Rahmen des Jubiläums „750 Jahre Stadt Menden (Sauerland)“.

11. Vorrang Mendener Institutionen und Mendener Gewerbebetriebe

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements Mendener Institutionen wird diesen bei der Auswahl der Betriebe insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass diesen ein Erstzugriff auf ein von der Kommission festzulegendes Kontingent eingeräumt wird. Dieses Kontingent wird auf den Verteilungsschlüssel für die anderen Betriebe angerechnet. Gleiches gilt für Mendener Gewerbebetriebe.

12. Weitere Stände von Sponsoren

Zusätzlich wird neben dem festgelegten Kontingent der Standplätze jedem Sponsor ein Standplatz zu Werbezwecken gemäß des geschlossenen Sponsoringpaketes zur Verfügung gestellt. Diese Plätze werden ohne entsprechende Bewerbung zugelassen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 22.12.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zum Stadtfest im Rahmen des Jubiläumjahres „750 Jahre Stadt Menden“

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 16.12.2025 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zum Stadtfest beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich des Stadtfestes werden je angefangenem m² (Nummern 1 – 8) die nachfolgenden Standgelder oder der Pauschalbetrag (Nummer 9) erhoben:

1. Fahrgeschäfte	4,00 €
2. Kinderfahrgeschäfte	3,50 €
3. Belustigungsbetriebe wie Schaugeschäfte, Laufgeschäfte, Geisterbahnen und dergleichen	3,50 €
4. Süßwarenbetriebe (Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte, Waffeln, Crêpes, Brezeln u. dgl.)	8,50 €
5. Imbissstände	16,00 €
6. Gastronomiebetriebe	16,00 €
7. Verkaufsbetriebe	12,50 €
8. Sonstige Betriebe	4,50 €
Mindestbetrag Ziffern 1 – 8 für die Dauer der Veranstaltung	150,00 €

§ 2

Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebauter Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet.

§ 3

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung einer ausreichenden Werbung eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 1 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 4

Mendener Institutionen sind bei der Teilnahme an dem Stadtfest grundsätzlich von der Standgebühr nach § 1 befreit.

§ 5

Für die Veranstaltung wird zur Abdeckung der Kosten für eine nächtliche Überwachung des Veranstaltungsgeländes eine Pauschale auf die nach § 1 errechneten Standgeldgebühren zusätzlich erhoben. Die genauen Pauschalen für die einzelnen Kategorien sind der Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

§ 6

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16.12.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Anlage 1

Pauschale Werbung gemäß § 3

Art	Größe	Kosten 1
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	100,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	150,00 €
Mendener Vereine		100,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	200,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	250,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		250,00 €

Anlage 2

Pauschale Bewachung
gemäß § 4

Art	Größe	Kosten 1
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	bis 50 m ²	25,00 €
Imbiss, Süßwaren, Schank, Schank- und Speisewirtschaft	über 50 m ²	40,00 €
Mendener Vereine		20,00 €
Kinderfahrgeschäfte	bis 50 m ²	50,00 €
Kinderfahrgeschäfte	über 50 m ²	65,00 €
Fahrgeschäfte/Belustigungsbetriebe		65,00 €



Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Menden (Sauerland) unterhalb der Schwellen- werte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Menden (Sauerland), deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2

Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, die Ermächtigung zur Vergabe von Aufträgen zu delegieren.

§ 3

Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen,
 - b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit diese Satzung nicht andere Regelungen trifft. Außerdem soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 4

Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 5

Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 6

Direktauftrag, Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

- c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen je Vertrag von einschließlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (2) Das Vergabeverfahren kann unter Beachtung der Vorgaben aus den Absätzen 1 und 3 frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.
- Zur Auswahl stehen folgende Vergabeverfahren:
- a) Öffentliche Ausschreibung

Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - b) Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei). Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.
 - c) Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Freihändige Vergaben/ Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.
- (3) Oberhalb der Wertgrenzen aus Abs. 1 gelten folgende Vorgaben für die Wahl der Vergabeart:
- a) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen erfolgt bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb).
 - b) Ab einem Auftragswert von mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) werden Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen öffentlich ausgeschrieben.
 - c) Eine freihändige Vergabe von Bauleistungen ist zulässig
 1. Für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 2. Bei einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von einschließlich 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
 - d) Bei Bauleistungen ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig
 1. für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von einschließlich 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 2. bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert von einschließlich 2.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
 - e) Überschreiten die vorab geschätzten Auftragswerte die Grenzen aus Buchstabe d) Ziffern 1 und 2, so erfolgt die Vergabe der Bauleistungen nach öffentlicher Ausschreibung.
 - f) Oberhalb eines vorab geschätzten Auftragswerts von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.
- (4) Bei Öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 7

Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren

- (3) nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 8

Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter können vor Beginn eines Verfahrens festgelegt werden. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 9

Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform (zurzeit subreport ELVIS).
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 6 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung (§ 46 UVgO, § 19 VOB A).
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter der Stadt Menden (Sauerland) oder eines in ihrem Namen handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 10

Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 11

Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 12

Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 14 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 15 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen.

Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.

- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 16 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Aufträge über 10.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, sofern das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Vergabeprüfung gegen die beabsichtigte Auftragsvergabe keine Bedenken erhebt.
- (2) Werden Bedenken geäußert, so ist die abschließende Entscheidung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters einzuholen. Soweit die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden können, entscheidet bei Auftragsvergaben unter 50.000 Euro der jeweilige Fachausschuss, in allen anderen Fällen der Rat der Stadt Menden (Sauerland).

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.12.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.